

RS Vwgh 1987/6/30 86/14/0195

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1987

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §177;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 88/14/0073

Rechtssatz

Die Abgabenbehörden sind aus eigenem - vor allem mit Hilfe ihrer Bewertungsstellen - durchaus in der Lage, objektive Grundwerte (Quadratmeterpreise) zu ermitteln.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986140195.X05

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at